

Jugendordnung

der Ortsjugend **Musterstadt** des Bund der Alevitischen Jugendlichen in Deutschland
(kurz: BDAJ-**Musterstadt**)

§ 1 Name

Die Ortsjugend **Musterstadt** des Bund der Alevitischen Jugendlichen in Deutschland e.V. (BDAJ-**Musterstadt**) ist als eigenständige Jugendorganisation in **Musterstadt** tätig.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglieder können Jugendliche und junge Erwachsene bis zum 27 Lebensjahr werden. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Eintragung in die Mitgliederliste. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme der Mitglieder. Die Mitgliedschaft endet

- durch Ausschluss, z.B. bei groben Verstößen gegen die Vereinsziele
- durch Austritt, welcher durch Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt
- durch Tod.

§ 3 Zweck und Ziele

Zweck des BDAJ-**Musterstadt** ist es insbesondere für die Mitbestimmung und Mitverantwortung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen alevitischen Glaubens in **Musterstadt** einzutreten. Er fördert deren Beteiligung am gesellschaftlichen Zusammenleben und dient als ihre Interessenvertretung. Die Jugendinitiative arbeitet demokratisch im Sinne des Grundgesetzes und ist parteipolitisch ungebunden.

Die Ortsjugend BDAJ-**Musterstadt** setzt sich zum Ziel zur Partizipation und Fortbildung der alevitischen Jugend in **Musterstadt** Aktivitäten, Konferenzen und Seminare auf der Basis des alevitischen Glaubens, sowie von säkularen, zeitgenössischen, humanistischen und demokratischen Werten durchzuführen.

§ 4 Aufgaben/Aktivitäten

- (1) Die Jugendgruppe organisiert und betreut kulturelle Aktivitäten ferner organisiert sie Freizeitmaßnahmen und Ausflüge für ihre Mitglieder.
- (2) Die Jugendgruppe ist für die kulturelle, soziale, politische, religiöse und allgemeine Bildung der jugendlichen Mitglieder zuständig.
- (3) Die Jugendgruppe setzt sich für den interkulturellen und interreligiösen Dialog in Deutschland und Europa ein.
- (4) Sie lehnt Ausländerfeindlichkeit, Nationalismus, Rassismus und Angriffe auf Ausländer entschieden ab.
- (5) Die Zusammenarbeit mit anderen Jugendgruppen und öffentlichen Einrichtungen wird vom BDAJ-**Musterstadt**, mit dem Ziel des gegenseitigen besseren Verständnisses, angestrebt. Insbesondere eine Mitgliedschaft im zuständigen Jugendring in **Musterstadt** ist Ziel des BDAJ-**Musterstadt**.
- (6) Die Unterstützung von Projekten und Initiativen junger Menschen.

§ 5 Gemeinnützigkeit

Die Jugendinitiative verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Jugendinitiative ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Jugendinitiative dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. An die Vorstände/Mitglieder dürfen keine unangemessen hohen Aufwandsentschädigungen geleistet werden. Keine Person darf durch Auslagen, die dem Zweck der Jugendinitiative fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden. Ausscheidende Mitglieder haben gegen die Jugendinitiative keinen Anspruch auf Auszahlung des Wertes eines Anteils am Vermögen der Initiative.

§ 6 Organe

Organe des BDAJ-Musterstadt sind:

- (1) die Jugendkonferenz (JuKo) (§ 8)
- (2) der Jugendvorstand (§ 9)

§ 7 Die Jugendkonferenz (JuKo)

- (1) Die Jugendkonferenz ist das oberste Organ des BDAJ-Musterstadt. Ihm ist der Jugendvorstand verantwortlich und zur umfassenden Berichterstattung verpflichtet. Alle in § 2 genannten Mitglieder haben Teilnahme und alle Mitglieder ab 14 Jahren auch das Stimmrecht in der JuKo.
- (2) Aufgaben der JuKo sind
 - Festlegung der Richtlinien der Jugendarbeit
 - Festlegung der Richtlinien für die Arbeit des Jugendvorstandes und dessen Entlastung,
 - Wahlen des Jugendvorstandes,
 - Beschlussfassung über den jährlichen Haushalt und Genehmigung der Jahresrechnung,
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- (3) Die ordentliche JuKo findet jährlich statt. Hierzu wird von der_dem Ortsjugendvorsitzenden mindestens 3 Wochen vorher schriftlich eingeladen. Auf Antrag eines Drittels der teilnahmeberechtigten Mitglieder der JuKo oder eines Beschlusses des Jugendvorstandes muss eine außerordentliche JuKo durchgeführt werden.
- (4) Die JuKo ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Wird die Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite JuKo eine Stunde später statt. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist bei der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (5) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 8 Der Jugendvorstand

- (1) Der Jugendvorstand vertritt die Interessen der jungen Menschen nach innen und außen und wird von der JuKo in geheimer Wahl für zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Der Jugendvorstand besteht aus

- einer_m Ortsjugendvorsitzenden
- einer_m stellvertretenden Ortsjugendvorsitzenden
- einer_m Ortsjugendsekretär_in
- einer_m Ortsjugendkassenwart_in

bis zu sieben weiteren Ortsjugendsprecher_innen.

- (2) Die Vorstandsmitglieder legen ihre Arbeitsbereiche fest.
- (3) Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Ordnung sowie der Beschlüsse der JuKo und ist entsprechend verantwortlich.
- (4) Die Sitzungen des Jugendvorstandes finden nach Bedarf, jedoch mindestens monatlich statt.

§ 10 Finanzen

- (1) Die Ortsjugend BDAJ-Musterstadt führt eine eigene Kasse.
- (2) Die finanziellen Mittel dürfen ausschließlich für die, in dieser Satzung festgelegten Aufgaben verwendet werden.
- (3) Über die laufenden Kassengeschäfte ist Buch zu führen und gegenüber der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen.

§ 11 Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung kann nur von einer ordentlichen JuKo geändert werden. Sie bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Der Antrag auf Satzungsänderung ist vom Vorstand auf die Tagesordnung in der Einladung zur JuKo zu setzen. Die Fristen über die Einladung zur JuKo (§ 7 Abs. 3) sind einzuhalten.

§ 12 Auflösung der Ortsjugend

Die Ortsjugend kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Bei Auflösung der Jugendgruppe oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke der Jugendgruppe geht das Vermögen an den Bund der alevitischen Jugendlichen in Deutschland (BDAJ). Dort ist es wieder ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Jugendarbeit zu verwenden.

Beschlussvermerke:

Diese Satzung wurde verabschiedet durch die Gründungsversammlung vom

Für die Richtigkeit

Datum

Unterschrift (1. Vorsitzender)

Unterschrift (stellv. Vorsitzender)